

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 623/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Flora P [REDACTED] geb. W [REDACTED],
M [REDACTED] (K [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat der Klägerin wegen verfolgungsbedingten irreversiblen Persönlichkeitswandels Heilverfahren und auf der Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % und unter Einstufung in den höheren Dienst nach ihrem Ehemann Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1944 und Rente zuerkannt.

Die Beschwerde kann nicht aufzeigen, daß die Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweicht oder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

1. Welcher Kurs bei der Bewertung im Ausland erzielter Einkünfte zugrundezulegen ist, bestimmt § 15 Abs. 5 der 2. DV-BGG. Entsprechendes galt nach der Verwaltungs-

- 3 -

Übung der Länder auch in der Zeit vor Inkrafttreten dieser Vorschrift (vgl. BGH RZW 1961, 121). Eine Verletzung dieser Grundsätze durch das Berufungsgericht, das in den Jahren ab 1953 den Kaufkraftwert eines kanadischen Dollars zwischen 2,75 DM und 2,81 DM angesetzt hat, ist nicht zu erkennen.

2. Die Zugrundelegung dieser Kaufkraftwerte im Rahmen der Bemessung des Hundertsatzes nach §§ 19, 19a der 2. DV-BEG verletzt keine Grundsätze der Verfassung, wie die Klägerin meint.

3. Ein Nachholbedarf, den ein Verfolgter nach dem Ende der Verfolgung hatte, ist in den §§ 19, 19a der 2. DV-BEG nicht als ein den Hundertsatz erhöhender Umstand vorgesehen; er kann im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der 2. DV-BEG berücksichtigt werden. Im Übrigen geht das Gesetz davon aus, daß die Einbußen, die der Verfolgte durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit in den Jahren seit der Schädigung erlitten hat, durch die Nachzahlung der Kapitalentschädigung und Rente - im vorliegenden Fall für die Zeit ab 1. Januar 1944 - ausgeglichen werden. Eine grundsätzliche Rechtsfrage ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

4. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Feststellung des Tatrichters, daß das Krampfadernleiden und die Fußbeschwerden wahrscheinlich nicht verfolgungsbedingt sind, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

5. Das Berufungsgericht hat bei der Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit das verfolgungsunabhängige Fußleiden berücksichtig-



sichtigt und festgestellt, daß die Erwerbsfähigkeit nie um mehr als 39 % herabgewesen sei, so daß immer vom mittleren Hundertsatz (27 1/2) nach § 31 Abs. 6 BEG auszugehen sei. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 171).

6. Da die Klägerin keine Zinsen verlangt hatte, durfte das Berufungsgericht auch nicht über einen Zinsanspruch entscheiden (§§ 308, 523, 536 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG; vgl. BGH Urteil vom 28. Juni 1973 - IX ZR 163/70; WM 1971, 1251).

Mai

Fuchs